

Statuten

Schweizerischer Verband evangelisch-reformierter
Sigristen, Mesmer und kirchlicher Hauswarte



Schweizerischer
Sigristen-Verband
(SSV)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Schweizerischer Sigristen-Verband (SSV) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Zürich. Seine Dauer ist unbeschränkt.

2. Diese Statuten sind bewusst in herkömmlicher Form abgefasst und schliessen alle weiblichen Formulierungen mit ein.

Art. 2 Zweck

1. Der Verband bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder und die Förderung der Mitglieder in der Ausübung ihres Amtes.

2. Der Verband ist politisch neutral.

3. Er übernimmt keine gewerkschaftlichen Funktionen. (Einstimmig genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2019.)

B. ORGANISATION

I. Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder werden können reformierte Sigriste, Mesmer oder kirchliche Hauswarte und ihre Ehegatten, nicht aber Kirchgemeinden.

2. Der Verband umfasst folgende Mitgliedergruppen:

a. Ordentliche Mitglieder:

Als ordentliche Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die haupt- oder nebenberuflich in einem Arbeitsverhältnis als reformierter Sigrist, Mesmer oder kirchlicher Hauswart stehen.

b. Ruhestandsmitglieder:

Ruhestandsmitglieder sind pensionierte Mitglieder, die in keinem kirchlichen Arbeitsverhältnis mehr stehen, sowie ehemalige Sigristinnen und Sigristen, die eine andere Tätigkeit ausüben.

c. Doppelmitglieder:

Ehegatten von Amtsinhabern, die selber in keinem Arbeitsverhältnis als reformierter Sigrist, Mesmer oder kirchlicher Hauswart stehen, können dem Schweizerischen Sigristen-Verband als Doppelmitglieder beitreten. Verstirbt der Amtsinhaber, kann dessen Ehegatten oder Doppelmitglied als Ruhestandsmitglied im Verband verbleiben.

d. Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht und solche, die dem Verband während mindestens 35 Jahren angehört haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt an der Generalversammlung der Sektion oder am «Sigristen-Sonntag».

3. Die Mitglieder sind in regionalen - in der Regel kantonalen - Sektionen (Verwaltungszeige) organisiert.

4. Personen und Körperschaften, die den Verband aus ideellen Gründen fördern wollen, können in den Kreis der Gönner aufgenommen werden.

5. Die Mitglieder- und Gönnerlisten müssen aus Gründen des Datenschutzes vertraulich behandelt werden. Es dürfen keine Mitglieder- und Gönnerlisten an Werbefirmen abgegeben werden.

Art. 4 Beitritt

Die Aufnahme von Neumitgliedern ist jederzeit möglich. Der Bewerber hat das ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittsformular dem Karteführer des Schweizerischen Sigristen-Verbandes zu senden. Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand nach Rücksprache mit dem jeweiligen Sektionspräsidenten. Jedem neuen Mitglied wird mit den Statuten und dem Mitgliederausweis ein Verbandsabzeichen abgegeben.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit deren Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich an den zuständigen Sektionspräsidenten gesendet werden, welcher diesen unverzüglich an den Karteführer des Schweizerischen Sigristen-Verbandes weiterleitet.
3. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Erfolgt der Austritt bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres, wird kein Mitgliederbeitrag mehr erhoben. Wer nach dem 30. April aus dem Verband austritt, hat den ganzen Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder die Rückerstattung entrichteter Beiträge.

Art. 6 Ausschluss

1. Mitglieder, die den Verband schädigen oder sich grobe Pflichtverletzungen im kirchlichen Dienst zuschulden kommen lassen, können auf Antrag der Sektion vom Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.
2. Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Schweizerischen Sigristen-Verband nicht mehr erfüllt. Ein Mitglied wird ferner ausgeschlossen, wenn es auf wiederholte Mahnung hin den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.
3. Ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung entrichteter Beiträge.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Sektionsversammlungen und Sektionsanlässen teilzunehmen und an diesen sein Stimmrecht auszuüben. Alle Mitglieder sind berechtigt, zuhanden des Sektionsvorstandes Anträge zur Förderung der Verbandszwecke einzureichen.
2. Im Mitgliederbeitrag ist der Bezug der Verbandszeitschrift «Sigristen-Verband aktuell» inbegriffen.
3. Für jedes Mitglied, das seine Beitragspflicht voll erfüllt hat, besteht Anspruch auf Beratung in Anstellungs- und Besoldungsfragen. Die Mitglieder können den Schweizerischen Sigristen-Verband auch beiziehen, um bei Konflikten zwischen ihnen und ihrer Kirchgemeinde zu vermitteln. Gerät ein Mitglied unverschuldet in eine finanzielle Notlage, kann es ein Gesuch um finanzielle Unterstützung stellen. Diesem wird im Umfange der finanziellen Möglichkeiten des Verbands und unter Berücksichtigung der Dauer der Verbandsmitgliedschaft entsprochen (maximal Fr. 5'000 jährlich pro Gesuch), vorausgesetzt wiederum, das Mitglied hat seine Beitragspflicht voll erfüllt. Entsprechende Anfragen und Gesuche sind an den Präsidenten des Schweizerischen Sigristen-Verbandes zu richten.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Verbandes zu fördern und dabei insbesondere die Interessen der ordentlichen Mitglieder zu wahren.
5. Die Mitglieder haben gemäss Artikel 24 dieser Statuten jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

6. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, dass bei der Bearbeitung und Aufbewahrung ihrer Personendaten die Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG) eingehalten werden.

II. Organe

Art. 8 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- a. Die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung).
- b. Die Delegiertenversammlung, DV (beschliessende Behörde).
- c. Der Zentralvorstand, ZV (Geschäftsleitung, ausführende Behörde).
- d. Rechnungsprüfungskommission, RPK.

Art. 9 Gesamtheit der Mitglieder

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet oberstes Organ des Verbandes. Deren Rechte werden durch Urabstimmung auf dem Schriftweg gewahrt.

Art. 10 Urabstimmung

1. Auf dem Wege der Urabstimmung sind die Mitglieder zur schriftlichen Beschlussfassung in Angelegenheiten des Schweizerischen Sigristen-Verbandes berechtigt.
2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes unterliegen der Urabstimmung, wenn mindestens ein Drittel der Sektionen oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Entscheide über die Änderung des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes unterstehen der obligatorischen Urabstimmung (siehe Art. 26 und 27 dieser Statuten).
3. Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Beschlüsse der Urabstimmung unterstellen.
4. Von der Urabstimmung ausgenommen sind Wahlen, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Aufnahme von Mitgliedern, die Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte.
5. Das Begehren auf Urabstimmung ist von den Sektionen bzw. Mitgliedern dem Zentralpräsidenten anzuzeigen. Der Zentralvorstand befindet unmittelbar darüber, ob der betreffende Entscheid Gegenstand einer Urabstimmung sein kann und die sonstigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Kommt es zu einer Urabstimmung, so tritt der Urabstimmung unterstellte Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes frühestens nach erfolgter Urabstimmung in Kraft.
6. Der Urabstimmung unterstellte Beschluss wird aufgehoben, wenn sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gegen den Beschluss ausspricht. Für die Entscheide über die Änderung des Verbandszwecks oder die Auflösung des Verbandes gelten die qualifizierten Quoren gemäss Art. 26 und 27 dieser Statuten.

Art. 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste geschäftsführende Organ des Verbandes. Sie wird vom Zentralvorstand einberufen. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung müssen den Sektionen mit Angabe der Traktanden spätestens zwanzig Tage vorher zugegangen sein. Die Sektionsvorstände sind im Interesse der eigenen Sektion und des Verbandes verpflichtet, sich jeweils durch zwei ihrer Mitglieder (Vorstandsmitglieder und/oder gewöhnliche Mitglieder) an der Delegiertenversammlung vertreten zu lassen. Die Delegiertenversammlung ist indes beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnahmberechtigten gemäss nachfolgender Ziffer 4 plus ein Mitglied anwesend ist.

2. Allfällige Anträge der Sektionen an die nächstfolgende Delegiertenversammlung müssen jeweils bis spätestens Ende Oktober schriftlich an den Zentralpräsidenten eingereicht werden. Der Zentralvorstand prüft sodann die Anträge und sendet diese - im Bedarfsfall unter Beifügung von Kommentaren und unter Stellung eines Gegenvorschlages - bis Ende Dezember an die Sektionen, damit diese an deren General- oder Hauptversammlung darüber befinden und für die nachfolgend stattzufindende Delegiertenversammlung Stimmrechtsweisungen an ihre Delegierten erteilen können.

3. Die Delegiertenversammlung hat unter anderem folgende Kompetenzen:

- a. Abnahme des Protokolls.
- b. Abnahme des Jahresberichtes.
- c. Festlegen des Budgets und Abnahme der Rechnungen.
- d. Wahl des Zentralvorstandes und dessen Präsidenten.
- e. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- f. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- g. Statutenänderungen.

4. Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a. Zwei von den jeweiligen Sektionen delegierten Mitgliedern (Vorstandsmitglieder und/oder gewöhnliche Mitglieder).
- b. Den Mitgliedern des Zentralvorstandes.
- c. Den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.
- d. Zwei Mitglieder der Schulungskommission.

5. Jedem der Mitglieder gemäss vorstehender Ziffer 4, steht an der Delegiertenversammlung eine Stimme zu. Die an der Delegiertenversammlung zu treffenden Beschlüsse werden - unter Vorbehalt einer anderslautenden Statutenbestimmung (vgl. dazu Art. 26 der Statuten betreffend Statutenänderungen) - mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 12 Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt unabhängig von deren Kantonszugehörigkeit; ausschlaggebend soll deren Eignung sein. Der Zentralvorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es können nur ordentliche Mitglieder des Schweizerischen Sigristen-Verbandes, Doppelmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Ruhestandsmitglieder in den Zentralvorstand gewählt werden, wobei der Zentralvorstand mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern bestehen soll.

2. Der Zentralvorstand leitet die Geschäfte des Verbandes. Er ist befugt, im Namen des Verbandes alle Rechtshandlungen vorzunehmen, wobei nur die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern rechtsverbindlich ist. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten der Mitglieder

- und Gönner hält sich der Zentralvorstand an die Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG).
3. Der Zentralvorstand wird auf Anordnung dessen Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen.
 4. Im Zentralvorstand bestehen folgende Chargen:

a. Zentralpräsident:

Der Zentralpräsident hat den Vorsitz an allen Sitzungen und Versammlungen inne. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichtscheid. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse und ordnet die entsprechenden Massnahmen an. Er nimmt Gesuche entgegen und berät die Mitglieder bei Problemen oder verweist sie an den Dienst- und Besoldungsberater. Schwerwiegende Fälle hat er dem Zentralvorstand vorzulegen.

b. Vizepräsident:

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Zentralpräsidenten und unterstützt diesen in seiner Funktion und in allen Teilen. Er vollzieht an der Delegiertenversammlung die Wahl des Zentralpräsidenten.

c. Zentralkassier:

Der Zentralkassier führt das gesamte Kassenwesen des Schweizerischen Sigristen-Verbandes im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets. Er orientiert den Zentralvorstand laufend über die Geschäfte und setzt sich selbstständig mit der Rechnungsprüfungskommission in Verbindung. Falls sich kein neuer Zentralkassier aus den Mitgliedern des Schweizerischen Sigristen-Verbandes finden lässt, kann der Zentralvorstand ein Treuhandbüro oder eine Privatperson (beide ohne Stimmrecht) für das Kassawesen beauftragen.

d. Dienst- und Besoldungsberater:

Der Dienst- und Besoldungsberater pflegt die Beziehungen mit den Mitgliedern oder den Behörden der Kirchgemeinden, welche die Anstellungsverträge und Besoldungsangelegenheiten betreffen. Er ist dem Zentralvorstand und den Sektionspräsidenten auskunftspflichtig. Nach allfälligen Interventionen mit kirchlichen Behörden in Anstellungs- und Besoldungsangelegenheiten gibt er dem jeweiligen Sektionspräsidenten darüber Auskunft. Besoldungserhöhungen sind dem Zentralkassier zu melden.

e. Aktuar:

Der Aktuar führt das Protokoll über die Sitzungen des Zentralvorstandes und der Delegiertenversammlung. Er ist für eine geordnete Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich. Im Auftrag des Zentralpräsidenten fasst er die Einladung (Traktanden) zu den Sitzungen und besorgt den rechtzeitigen Versand. Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist den Sektionspräsidenten rechtzeitig vor ihren General- oder Hauptversammlungen zuzustellen.

f. Redaktor:

Der Redaktor führt die Verbandszeitschrift «Sigristen-Verband aktuell» und die Homepage (www.sigristen.ch) unter Mitverantwortung des Zentralvorstandes. Dem Redaktor unterstehen der Inseratenverwalter und die Versandstelle. Falls sich kein neuer Redaktor für die Verbandszeitschrift aus den Mitgliedern des Schweizerischen Sigristen-Verbandes finden lässt, kann der Zentralvorstand eine Druckerei oder eine Privatperson (beide ohne Stimmrecht) für das Layout beauftragen. Der Inhalt der Zeitschrift obliegt weiterhin in der Verantwortung des Zentralvorstandes.

g. Karteiführer:

Der Karteiführer ist für die Mitgliederkartei verantwortlich. Er sorgt dafür, dass der Zentralpräsident, der Zentralkassier, der Dienst- und Besoldungsberater und der Redaktor über alle Mutationen orientiert werden.

h. Weitere Mitglieder:

Chargen können zusammengelegt werden.

Art. 13 Die Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre (je zwei Jahre als Stellvertreter, zweiter Revisor und erster Revisor). Die Wiederwahl ist möglich. Es können nur ordentliche Mitglieder des Schweizerischen Sigristen-Verbandes, Doppelmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Ruhestandsmitglieder in die RPK gewählt werden.
2. Die RPK kontrolliert jedes Jahr die Rechnungsführung und die vom Zentralkassier erstellte Jahresrechnung unter Einsichtnahme in die Belege und legt der Delegiertenversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht vor.
3. Für die Mitglieder der RPK besteht Verschwiegenheitspflicht.

III. Die Sektionen

Art. 14 Gründung und Auflösung

1. Wenn in einer Region mindestens 15 Mitglieder wohnhaft sind, können diese die Bildung einer eigenen Sektion beantragen. Der Zusammenschluss als Sektion erfolgt auf Beschluss des Zentralvorstandes.
2. Die Auflösung einer Sektion muss in Absprache mit dem Zentralvorstand geschehen. Besteht die Sektion nur noch aus weniger als 10 Verbandsmitgliedern, wird sie in der Regel aufgelöst. Die verbleibenden Mitglieder werden der benachbarten Sektion ihrer Wahl angeschlossen.

Art. 15 General- oder Hauptversammlung

1. Die General- oder Hauptversammlung wird vom Sektionsvorstand einberufen. Die Sektionen müssen die General- oder Hauptversammlung jedes Jahr bis spätestens Ende April abhalten. Die Einladungen zur General- oder Hauptversammlung müssen den Sektionsmitgliedern mit Angabe der Traktanden spätestens zwanzig Tage vorher zugegangen sein. Dem Zentralpräsidenten ist zu dessen Orientierung jeweils ebenfalls eine Einladung zuzustellen.
2. Die General- oder Hauptversammlung hat unter anderem folgende Kompetenzen:
 - a. Abnahme des Protokolls der General- oder Hauptversammlung.
 - b. Abnahme des Jahresberichtes der Sektion.
 - c. Festlegen des Budgets und Abnahme der Rechnungen der Sektion.
 - d. Wahl des Sektionsvorstandes und dessen Präsidenten.
 - e. Festlegung der Sektionsbeiträge.
3. Die Beschlüsse der General- oder Hauptversammlung sind zu protokollieren. Dem Zentralpräsidenten ist zu dessen Orientierung jeweils eine Kopie des Protokolls zuzustellen.
4. Zusätzlich zur General- oder Hauptversammlung sind zur Förderung der Gemeinschaft nach Möglichkeit zusätzliche Veranstaltungen zu organisieren.

Art. 16 Sektionsvorstand

1. Die Sektionen werden von einem Vorstand geleitet, der mindestens aus einem Präsidenten, einem Kassier und einem Aktuar besteht. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Es können nur ordentliche Mitglieder des Schweizerischen Sigristen-Verbandes, Doppelmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Ruhestandsmitglied in den Vorstand gewählt werden. Im Falle einer Vakanz ordnet sich der Sektionsvorstand selber, mit Meldepflicht an den Zentralvorstand.
2. Bei Problemen im Vorstand einer Sektion kann sich der Zentralvorstand einschalten, gemeinsam mit dem Sektionsvorstand nach Lösungen suchen und bei Bedarf mit Blick auf die erfolgreiche Weiterführung der Sektion Entscheide fällen.
3. Bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten der Mitglieder hält sich der Sektionsvorstand an die Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG)
4. Der Sektionsvorstand bestimmt die zur Vertretung berechtigten Personen und erteilt die erforderlichen Zeichnungsberechtigungen. Der Sektionsvorstand kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen. Mindestens ein Mitglied des Sektionsvorstands muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 17 Vertretung an der Delegiertenversammlung

Die Sektionen sind verpflichtet, sich jeweils durch zwei ihrer Mitglieder (Vorstandsmitglieder und/oder gewöhnliche Mitglieder) an der Delegiertenversammlung vertreten zu lassen.

Art. 18 Rechte

1. Den Sektionen steht das Recht zu, in allen Verbandskommissionen, die zu besonderen Beratungen in beruflichen Angelegenheiten gebildet werden, Vertreter vorzuschlagen. Bei der Besetzung dieser Kommissionen ist der Zentralvorstand verpflichtet, nach Möglichkeit alle Landesgegenden zu berücksichtigen.
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Sektionen Anspruch auf Unterstützung durch den Gesamtverband.

Art. 19 Aufgaben

1. Den Sektionen obliegt es, die Aufgaben und die Tätigkeiten des Gesamtverbandes gemäss den Statuten des Schweizerischen Sigristen-Verbandes in ihren Gebieten zu unterstützen und zu fördern sowie die beruflichen Interessen der Mitglieder zu wahren.
2. Weiter sind die Sektionen verpflichtet, über ihre Beschlüsse Protokoll und über ihre Einnahmen und Ausgaben ein Kassabuch zu führen und ein Jahresbericht sowie eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Protokolle und der Jahresbericht sind dem Zentralpräsidenten und die Jahresrechnung dem Zentralkassier zuzustellen.

Art. 20 Vermögen

1. Das Vermögen der Sektion geht bei deren Auflösung an den Schweiz. Sigristen-Verband.
2. Die Sektionen verfügen über eigenes Vermögen und verwalten dieses selbständig. Sie sind insbesondere berechtigt, eigene Bankbeziehungen zu unterhalten.

C. EINRICHTUNGEN

Art. 21 Schulungskommission

Der Schweizerische Sigristen-Verband unterhält eine Schulungskommission. Diese setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, welche vom Zentralvorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder müssen ordentliche oder Ruhestandsmitglieder des Schweizerischen Sigristen-Verbands sein. Der Präsident der Kommission muss nicht zwingend dem Zentralvorstand angehören. Er nimmt jedoch jeweils an der 1. Sitzung im Jahr an der Zentralvorstandssitzung teil. Der Präsident der Schulungskommission informiert überdies den Zentralvorstand laufend und bedient dessen Mitglieder mit den jeweiligen Protokollen.

Art. 22 Verbandszeitschrift

Alle Bekanntmachungen und Beschlüsse des Verbandes werden in der Verbandszeitschrift «Sigristen-Verband aktuell» publiziert. Sie werden durch die Veröffentlichung für alle Mitglieder verbindlich. Weiter informiert die Verbandszeitschrift über die Delegiertenversammlung und die General- und Hauptversammlungen der Sektionen.

D. FINANZEN

Art. 23 Kassenführung

1. Die Rechnungsführung einschliesslich der Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) obliegt dem Zentralkassier bzw. den Sektionskassieren unter voller Verantwortlichkeit und Ordnung aller Belege gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Vom Zentralkassier ist ausserdem jährlich ein Budget für das kommende Jahr zuhanden der Delegiertenversammlung zu erstellen. Von den Sektionskassieren ist jährlich ein Budget für das kommende Jahr zuhanden der General- oder Hauptversammlung zu erstellen.
2. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt über den Sektionskassier an den Zentralkassier.
3. Der Zentralvorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 24 Mitgliederbeitrag und Haftung

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich an der Delegiertenversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 300.-- pro Jahr. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder richten sich nach deren Einkommen in kirchlichen Diensten. Diese nach Einkommen abgestuften Beiträge sowie die Fixbeiträge der weiteren Mitgliederkategorien sind dem hierzu geführten Beitragsschema zu entnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, relevante Änderungen ihres Einkommens in kirchlichen Diensten umgehend dem Sektionskassier zu melden.
2. Die Sektionen sind berechtigt, zusätzlich zu den Mitgliederbeiträgen gemäss vorstehender Ziffer 1 Sektionsbeiträge zu erheben. Die Sektionsbeiträge werden jährlich an der General- oder Hauptversammlung der Sektion festgesetzt. Der Sektionsbeitrag beträgt höchstens Fr. 50.-- pro Jahr. Den Sektionen steht es frei, einzelne Mitglieder von der Sektionsbeitragspflicht zu befreien (Freimitglieder).
3. Die Mitgliederbeiträge (inklusive Sektionsbeiträge) sind jeweils bis Ende Juni an den Sektionskassier zu bezahlen. Mitgliedern, die infolge Krankheit, Unfall oder unverschuldeter Notlage zur rechtzeitigen Zahlung des Mitgliederbeitrages nicht in der Lage sind, kann auf begründetes schriftliches Gesuch hin, während beschränkter Zeit Stundung oder Erlass des Mitgliederbeitrages gewährt werden.
4. Für Schulden des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Entschädigung

1. Alle Teilnehmer der Delegiertenversammlung haben gegen Belege Anspruch auf angemessene Entschädigung der mit der Teilnahme an der Versammlung verbundenen Spesen.
2. Mitglieder des Zentralvorstandes und der Schulungskommission haben gegen Belege Anspruch auf Entschädigung weiterer mit ihrer Verbandstätigkeit verbundener Spesen. Den

Sektionen steht es frei, ihrerseits eine Spesenentschädigung vorzusehen.

3. Zentralvorstandsmitgliedern und Schulungskommissionsmitgliedern sowie Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Schweizerischen Sigristen-Verband steht zusätzlich eine jährliche Pauschalentschädigung zu. Die Summe dieser Pauschalentschädigungen wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Der Zentralvorstand entscheidet über die Verteilung der Entschädigung. Den Sektionen steht es frei, ihrerseits für den Sektionsvorstand und Mitglieder mit besonderen Aufgaben in der Sektion eine zusätzliche Pauschalentschädigung vorzusehen.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Art. 26 Änderung der Statuten

Die Änderung der Statuten ist mit einer Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Delegiertenversammlung möglich. Die Änderung des Verbandszwecks erfolgt nur aufgrund eines Beschlusses der Urabstimmung. Hierfür gelten das Quorum und die Mehrheiten gemäss nachfolgender Ziffer 27.1 analog.

Art. 27 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Urabstimmung. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn

- mindestens drei Viertel der Mitglieder die Stimmen abgeben (Stimmenabgabequorum) und der Auflösung mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt haben oder

- sich vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für eine Auflösung ausgesprochen haben, falls das obige Stimmenabgabequorum nicht erreicht wird.

Wird die Auflösung beschlossen, so wird der Verband bis zum Beschluss gemäss nachfolgender Ziffer 2 und Vollzug desselben fortgesetzt.

2. Über das Vermögen entscheidet eine weitere Urabstimmung, wobei kein Stimmenabgabequorum zur Anwendung gelangt und das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Zentralvorstand ist mit der Liquidation betraut und hat das Verbandsvermögen evangelisch sozialen Zwecken oder Stiftungen für notleidende Berufsangehörige zuzuführen.

3. Die Abstimmungsergebnisse sind in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

Art. 28 Abfassung der Statuten

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde vom Zentralvorstand beraten. Sie ersetzt die bisher geltenden Statuten vom 06. Mai 2009 und 16. Mai 2018 tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Stand Zürich, 13. Mai 2026

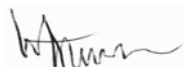
Die Zentralpräsidentin

Christine Wymann



Der Vizepräsident

Werner Appenzeller



www.sigristen.ch
praesident@sigristen.ch

